



Kantonsrat

Sitzung vom: 12. Dezember 2011, nachmittags

Protokoll-Nr. 487

Nr. 487

Motion Omlin Marcel und Mit. über die Erstellung eines Planungsberichtes zur Finanzierbarkeit der infrastrukturellen Grossprojekte und deren Terminierung (M 71). Ablehnung

Marcel Omlin begründet die am 7. November 2011 eröffnete Motion über die Erstellung eines Planungsberichtes zur Finanzierbarkeit der infrastrukturellen Grossprojekte und deren Terminierung. Entgegen dem Antrag der Regierung halte er an der Motion fest.

Im Namen des Regierungsrates lehnt Finanzdirektor Marcel Schwerzmann die Motion ab. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

"Der Motionär verlangt eine Strategie zur Finanzierbarkeit von infrastrukturellen Grossprojekten und deren Terminierung. Zusätzlich sollen auch die Möglichkeiten in Bezug auf die Verwendung des Eigenkapitals, der Auflösung des Kohäsionsfonds und auch die Möglichkeiten der Sonderfinanzierungen in Betracht gezogen werden.

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) ist die rollende Mittelfristplanung der Regierung. Der AFP als Planungsbericht wird jährlich erstellt und dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt. Er zeigt die erwartete Entwicklung der Finanzen und Leistungen im Voranschlagsjahr und in drei weiteren Planjahren auf. Weiter wird auch die Finanzierbarkeit der Investitionen ausgewiesen.

Im Kapitel IV.5 des AFP werden im Anhang zu den Planrechnungen die Investitionsprojekte der Bereiche Hochbau, Kantonsstrassen, öffentlicher Verkehr, Naturgefahren und Informatik, detailliert gezeigt (Projekt mit Kosten und Realisierungszeitraum). Die Hochbauprojekte decken einen Planungszeitraum von zehn Jahren bis 2021 ab. Die Strassenprojekte basieren auf dem Strassenbauprogramm 2011-2014 beziehungsweise 2015-2018 und es werden bis 2019 detaillierte jährliche Projektkosten aufgezeigt. Die übrigen Listen decken einen Planungszeitraum von vier Jahren ab.

Die Finanzierbarkeit dieser Investitionen muss im Rahmen der Schuldenbremse sichergestellt werden (vgl. §§ 5-7 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen, FLG). Gemäss § 5 Absatz 3 FLG kann der Kantonsrat beschliessen, dass die Finanzierung von Investitionen für Infrastrukturprojekte, die mindestens 3/10 einer Einheit der Staatssteuern beanspruchen, von der Schuldenbremse ausgenommen werden. Es handelt sich dabei um den Nettobetrag dieser Investitionsprojekte. Die Formulierung im FLG „...Staatssteuern beanspruchen“ weist auf den Nettobetrag hin, weil nur für den Nettobetrag Staatsmittel beansprucht werden. Der Kantonsrat fasst diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligung. 3/10 einer Einheit der Staatssteuern entsprechen im Voranschlag 2012 einem Betrag von 168 Millionen Franken.

Die Refinanzierungskosten (Abschreibungen und Zinsaufwand) eines von der Schuldenbremse ausgenommenen Grossprojektes bleiben in jedem Fall Teil der Schuldenbremse. Somit darf von der Möglichkeit der Ausnahme von der Schuldenbremse nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden, weil sonst die zusätzlichen Abschreibungen und Zinskosten die Einhaltung der Schuldenbremse in den Erfolgsrechnungen der Folgejahre erschweren. In Anlehnung an die

goldene Bilanzregel streben wir längerfristig die Finanzierung des Verwaltungsvermögens durch das Eigenkapital und die passivierten Investitionsbeiträge an. Die goldene Bilanzregel wird in der Planbilanz per 31. Dezember 2012 nicht erreicht. Das Verwaltungsvermögen (4'721,7 Mio. Fr.) wird durch das Eigenkapital und die passivierten Investitionsbeiträge (4'645,1 Mio. Fr.) nicht vollständig finanziert.

Gemäss § 37 Absatz 3 FLG wird das ordentliche Ergebnis der Erfolgsrechnung dem Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag gutgeschrieben. Die Verwendung eines eventuellen Ertragsüberschusses für Vorfinanzierungen im Rahmen des Beschlusses des Jahresergebnisses ist somit gesetzlich nicht mehr möglich. Die Festsetzung von Voranschlagskrediten für die Finanzierung aller Investitionen kann somit nur mit dem Voranschlag oder mit Nachtragskrediten erfolgen.

Das FLG lässt keine Mittelreservierungen im bisherigen Sinn mehr zu. Aus diesem Grund soll die Mittelreservation für den eventuellen Kohäsionsfonds im Betrag von 80 Millionen Franken per 31. Dezember 2010 in die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre übergeführt werden (vgl. B 21 zum Bericht über die Anpassung der Bilanz des Kantons per 1. Januar 2011 (Restatement 1 vom 25. Oktober 2011)). Eine Zweckbindung dieser Mittel als Kohäsionsfonds im Eigenkapital wäre zu einem späteren Zeitpunkt möglich, sofern Ihr Rat die notwendige gesetzliche Grundlage schaffen würde.

Die vorgeschlagene Verwendung der Mittel des Kohäsionsfonds für Investitionen würde in jedem Fall innerhalb der Schuldenbremse abgewickelt. Der Kohäsionsfonds untersteht dem FLG und ist deshalb ein Fonds im Eigenkapital (vgl. § 36 Abs. 6 FLG). Gemäss § 51 Absatz 2 der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV) sind Fonds im Eigenkapital Teil des Jahresergebnisses. Das heisst, eventuelle Investitionsausgaben werden ordentlich über die Investitionsrechnung verbucht, in der Bilanz aktiviert und unterliegen somit der Schuldenbremse in der Geldflussrechnung. Die notwendigen Abschreibungen aus diesen Investitionen belasten das Jahresergebnis und unterliegen damit der Schuldenbremse der Erfolgsrechnung. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wird das Fondsergebnis als Teil der Jahresendbuchungen dem Fonds im Eigenkapital angerechnet. Mit diesem Vorgehen wird die Refinanzierung sichergestellt.

Zusammenfassend halten wir fest, dass der AFP die rollende jährliche Mittelfristplanung der Regierung ist. Im AFP werden alle Investitionsprojekte - folglich auch die Grossprojekte - und deren Finanzierung integral gezeigt. Die Erstellung eines parallelen Planungsberichtes zur Finanzierbarkeit der Infrastruktur-Grossprojekte ergibt keine neuen Informationen, erzeugt Mehraufwand ohne Zusatznutzen und verringert die Transparenz.

Wir beantragen deshalb die Ablehnung dieser Motion."

Marcel Omlin sagt, das Volk kenne weder den AFP noch das Strassenbauprogramm. Beim Seetalplatz gebe eine Volksabstimmung zu gewinnen. Man merke, dass gewisse Leute eine Stadt-Land Diskussion führten. Er wolle das nicht, sondern das Volk müsse wissen, wie man solche Planungsschritte machen könne, wie die Finanzierbarkeit sichergestellt sei. Mit dem Planungsbericht könne man mittel- und langfristig aufzeigen, wie die Infrastrukturvorhaben abzugelten sind, wie sie zu finanzieren und zu terminieren seien. Man habe im Strassenbauprogramm auch einen Überhang von rund 40 Millionen Franken. Wie will man diesen abbilden? Wie will man das langfristig alles unter einen Hut bringen? Man solle die Chance schaffen, über dies alles zu diskutieren und dies vor allfälligen Tiefbahnhofdiskussionen. Zwar hätten 119 Kantonsräte ja gesagt, aber der Planungsstand bei Seetalplatz, Agglomerationsprogramm, Bypass, Spangen Nord und Süd sei bereits einiges weiter als beim Tiefbahnhof. Er bitte um Unterstützung der Motion, auch damit man keine Stadt-Land Diskussion mit dem Strassenbauprogramm führen werde.

Heidi Rebsamen findet, die Anfrage von Peter Schilliger spreche für sich. Folglich sei die Motion 71 obsolet und werde abgelehnt.

Peter Zurkirchen weist darauf hin, dass der AFP die Finanzierbarkeit der Investitionen und den Realisierungszeitraum ausweise. Die Erstellung eines separaten Planungsberichts werde nicht als notwendig erachtet. Er beantrage im Namen der CVP Fraktion Ablehnung der Motion. Finanzdirektor Marcel Schwerzmann beantragt im Namen der Regierung die Motion abzulehnen. Es wäre einfach, die Finanzierbarkeit von Investitionen in einem Planungsbericht aufzulisten. Es bestehe aber bereits eine Planung im AFP. Und nur zusammen mit der Erfolgsrechnung lasse sich beurteilen, ob eine Finanzierung möglich sei. Deswegen habe es keinen Sinn, ein Zusatzdokument zum AFP zu beschliessen. Es gebe keinen Grund, warum interessierte oder nicht interessierte Kreise den AFP und das Bauprogramm nicht kennen sollten, aber dann dafür einen entsprechenden Planungsbericht.

Der Rat lehnt die Motion ab.